



16. Juni 2023 // NR 50/23

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Vierte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor
- Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung den Leuphana Bachelor

Vierte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 218), hat der Senat am 19. April 2023 die folgende vierte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor vom 16. April 2014 (Leuphana Gazette Nr. 18/14 vom 18. Juli 2014), zuletzt geändert am 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 22/20 vom 31. März 2020), beschlossen. Das Präsidium hat diese vierte Änderung gem. §37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in seiner Sitzung am 10. Mai 2023 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach „§ 6“ das Wort „Lehrveranstaltungsformen“ durch das Wort „Lehrveranstaltungen“ ersetzt und ein neuer Paragraph „§ 25 Übergangsbestimmungen“ eingefügt.
2. In allen betroffenen Paragraphen wird bei der Angabe „fachspezifische Anlage“ bzw. „fachspezifischen Anlage“ das Wort „fachspezifische“ bzw. „fachspezifischen“ großgeschrieben.
3. In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Studiengängen“ die Wörter „in einem Vollzeitstudium“ eingefügt.
4. In § 2 wird folgender Satz 1 neu eingefügt:
„Im System gestufter Studiengänge stellt der Bachelorabschluss einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar.“
5. Die Sätze 1 und 2 in § 2 werden zu den Sätzen 2 und 3 und in Satz 2 wird das Wort „fachwissenschaftlichen“ durch das Wort „fachspezifischen“ ersetzt.
6. § 2 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:
„³Näheres zu den studiengangsspezifischen Qualifikationszielen regeln die Fachspezifischen Anlagen.“
7. In § 2 Abs. 2 wird Satz 1 ersatzlos gestrichen.
8. In § 3 Abs. 1 wird in Satz 6 das Wort „Studienmodulen“ ersetzt durch „Modulen“ sowie die folgenden Sätze 7 bis 10 neu eingefügt:
„⁷Module eines Studiengangs können in ihrer Folge inhaltlich aufbauend ausgestaltet sein. ⁸Die Fachspezifischen Anlagen können vorsehen, dass die Prüfungszulassung zu der Prüfungsleistung eines Aufbaumoduls erst nach Bestehen der Prüfungsleistung des zugehörigen Basismoduls erfolgt. ⁹Es dürfen in dieser Form jeweils maximal zwei Module miteinander verbunden werden, d.h. ein Basis- und ein Aufbaumodul. ¹⁰Die Anzahl der Aufbaumodule in einem Major darf insgesamt drei Module nicht überschreiten; die Anzahl der Aufbaumodule in einem Minor darf insgesamt ein Modul nicht überschreiten.“
9. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Studienmodul“ durch das Wort „Modul“ ersetzt.
10. In § 3 Abs. 4 werden nach dem Wort „sollen“ die Wörter „im Vollzeitstudium“ eingefügt.
11. § 3 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„Dazu gehören die Präsenz- und Interaktionszeit (Kontaktstunden) in Lehrveranstaltungen sowie die Selbstlernzeit (Zeit für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, eigenständige Erarbeitung und An eignung von Studieninhalten, Prüfungsvorbereitung sowie Studien- und Prüfungsleistungen).“
12. In § 3 Abs. 6 werden in Satz 1 und 2 die Verweise auf „Abs. 4“ in „Abs. 3“ geändert und werden in Satz 1 nach dem Wort „hat“ die Wörter „im Vollzeitstudium“ eingefügt.
13. § 3 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

- „¹Zusätzlich zu den unter Abs. 3 genannten Credit Points können weitere Credit Points (Zusatzleistungen) zur Ergänzung und Vertiefung oder zum Erwerb weiterer Kompetenzen erworben werden, soweit Plätze in den jeweiligen Modulen verfügbar sind. Diese Leistungen können auf dem Abschlusszeugnis bescheinigt werden, gehen aber nicht in die Berechnung der Endnote ein. ²Ein Anspruch auf den Erwerb von Zusatzleistungen und das Ablegen der entsprechenden Prüfungen besteht nicht.“
14. In § 6 wird die Überschrift geändert in „Lehrveranstaltungen“.
15. § 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
„¹Das Studium setzt die Erbringung des insgesamt angesetzten Workloads voraus (s. § 3 Abs. 6 bzw. § 4 Abs. 3). ²Die Kontaktstunden als ein Teil des zu erbringenden Workloads (s. § 3 Abs. 7) werden in Form kontinuierlicher Teilnahme an und Mitarbeit der Studierenden in den Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Moduls erbracht.“
16. In § 6 wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:
„¹In den Fachspezifischen Anlagen kann die regelmäßige Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festgelegt werden, wenn diese zum Erreichen des Qualifikationsziels, insbesondere zur Aneignung praktischer Fähigkeiten oder zur Einübung eines gemeinsamen interaktiven wissenschaftlichen Diskurses, erforderlich ist. ²Die Anwesenheitspflicht ist unzulässig:
a) in Vorlesungen und
b) als Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen, die lehrveranstaltungsbegleitend stattfinden.
³Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit entsteht im Falle von Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmendenzahl erst mit der Zulassung zur Lehrveranstaltung.“
17. In § 6 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:
„¹Bei Lehrveranstaltungen sind als Fehlzeit bis zu 20 Prozent der Veranstaltungszeit ohne Angabe von Gründen zulässig. ²Dies entspricht bis zu drei Terminen bei einmal wöchentlich stattfindenden Lehrveranstaltungen innerhalb der Vorlesungszeit. ³Verspätungen von bis zu 15 Minuten gelten nicht als Fehlzeit. ⁴Weitergehende, auch durch ärztliches Attest entschuldigte Fehlzeiten sind unzulässig. ⁵Abweichend davon können Studierende einen Antrag auf eine individuell gestaltete Ausnahmeregelung stellen, wenn sie wegen Einschränkungen gem. § 15 Abs. 1 Satz 1, aufgrund von Betreuungs- und Pflegeaufgaben gem. § 15 Abs. 2 oder aufgrund der Ausübung eines ehrenamtlichen Wahlamtes oder -mandats an der Leuphana Universität Lüneburg zum Zeitpunkt der Lehrveranstaltung häufiger als erlaubt an Präsenzveranstaltungen nicht teilnehmen können. ⁶Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen. ⁷Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁸Die Anwesenheit wird durch die Lehrenden mit Hilfe der Teilnahmeliste für Lehrveranstaltungen nach Abs. 2 geprüft und dokumentiert. ⁹Die Anwesenheitsdaten nach Satz 8 dürfen von den Lehrenden zur Berücksichtigung von Fehlzeiten nach diesem Absatz bis zur Zulassung zur Prüfungsleistung verwendet werden.“
18. In § 6 wird folgender Abs. 4 neu eingefügt:
„¹Das Vorliegen einer Zulassungsvoraussetzung nach Abs. 2 Satz 1 wird in den Fachspezifischen Anlagen und mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben. ²Eine nach Absatz 2 Satz 1 erworbene Zulassungsvoraussetzung ist für die Modulprüfung im selben Semester und eine etwaige Wiederholungsprüfung gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 gültig.“
19. § 6 Abs. 3 wird zu Abs. 5 und es werden die Wörter „Dies können sein“ gestrichen.
20. In § 6 wird folgender Abs. 6 neu eingefügt:
„¹Die Lehrveranstaltungen werden am Studienort Lüneburg durchgeführt. ²In Kooperationsstudiengängen können Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung auch andernorts durchgeführt werden. ³Ausnahmsweise können Veranstaltungen nach Maßgabe der Absätze 7 bis 9 ganz oder teilweise

online oder hybrid durchgeführt werden. ⁴Nähere Bestimmungen zur Durchführung der Lehrveranstaltungen regelt die „Richtlinie zur Planung von Lehrveranstaltungen“. ⁵Die Durchführungsweise wird mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben.“

21. In § 6 wird folgender Abs. 7 neu eingefügt:

„¹Von allen an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana und Gästen können als personenbezogene Datenkategorien

a) Audio- und Videodaten sowie

b) die zur Bereitstellung eines Videokonferenzsystems technisch notwendigen Daten

zum Zweck der Teilnahme über ein Videokonferenzsystem erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden. ²Die Audio- und Videodaten dürfen für die Dauer von höchstens zwei Folgeseestern zudem gespeichert und den Teilnehmenden der Lehrveranstaltung auf Lernplattformen der Leuphana zum Abruf bereitgestellt werden.“

22. In § 6 wird folgender Abs. 8 neu eingefügt:

„¹Von an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana und Gästen können als personenbezogene Datenkategorien

a) (Account-) Namen,

b) Kommunikationsinhalte, insbesondere Audio-, Video- und Textdaten und

c) die zur Bereitstellung der genutzten Plattform technisch notwendigen Daten

erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden, soweit dies erforderlich ist,

1. weil eine Interaktion der Teilnehmenden, insbesondere die Einübung eines wissenschaftlichen Diskurses, notwendiger Bestandteil der Lehrveranstaltung ist und

2. um Qualitätssteigerungen, Kooperationsprojekte oder didaktische Innovationen zu ermöglichen und

3. um Hochschulaufgaben nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 5 NHG wahrzunehmen.

²Die Datenverarbeitung ist auf diejenigen Abschnitte und Teilnehmenden der Lehrveranstaltung zu beschränken, für welche die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.“

23. In § 6 wird folgender Abs. 9 neu eingefügt:

„¹Die Durchführung von online oder hybriden Veranstaltungen erfolgt ausschließlich über von der Leuphana zentral bereitgestellte digitale Videokonferenzsysteme und Plattformen. ²Der Zugang ist auf die Teilnehmenden zu beschränken. ³Die gewählten technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten werden unter Berücksichtigung der Verfahren nach Abs. 7 und 8 vor Beginn der Verarbeitung im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten der Leuphana niedergelegt. ⁴Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus der DSGVO, dem NDSG und § 17 NHG.“

24. § 6 Abs. 4 wird zu Abs. 10.

25. § 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Prüfungsleistungen sind Leistungen, die benotet werden. ²Die jeweilige Art der Prüfungsleistung gem. Abs. 2 ist je Modul in den Fachspezifischen Anlagen festzulegen. ³Im Umfang von bis zu einem Fünftel der in diesem Studiengang erforderlichen Leistungspunkte sind auch unbenotete Prüfungsleistungen möglich. ⁴Die Überschreitung der in Satz 3 geregelten Quote aufgrund von Leistungsanrechnung gemäß § 21 ist zulässig. ⁵Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen.“

26. In § 7 Abs. 2 wird Satz 1 gestrichen, das Wort „Klausur“ durch die Wörter „schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht“ ersetzt, nach den Wörtern „schriftliche wissenschaftliche Arbeit“ die Wörter „ohne Aufsicht“ ergänzt sowie die Wörter „praktische Leistung“ durch die Wörter „praktische Prüfung“ ersetzt.

27. § 7 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„¹In einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht, in die auch nicht-schriftliche Inhalte wie beispielsweise Video- oder Audiodateien eingebunden werden können, soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) Fragen selbstständig bearbeiten kann. ²Die Bearbeitungszeit für die schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht ist in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen festgelegt. ³Das Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice) ist in geeigneten Fällen zulässig. ⁴Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht kann durchgeführt werden

- a) handschriftlich in Prüfungsräumen der Leuphana,
- b) computergestützt in Prüfungsräumen der Leuphana unter Verwendung einer von der Leuphana zentral bereitgestellten Hard- und Software, oder
- c) als Remote-Arbeit ohne eine Verpflichtung in einem Prüfungsraum der Leuphana anwesend zu sein.

⁵Bei der computergestützten schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht sind die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung zu gewährleisten; persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Personen (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) und der Prüfenden dürfen erhoben und zusammen mit der Prüfungsleistung gespeichert werden, soweit dies zur Identifizierung und Zuordnung dieser Personen erforderlich ist. ⁶Nähere Bestimmungen zur Durchführung von Remote-Arbeiten regelt die „Ordnung zu Durchführungen von Online-Prüfungen“. ⁷Die genaue Durchführungsform der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.“

28. § 7 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„¹In der mündlichen Prüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder vor einer*m Prüfenden und einer*m sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. ³Die*der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁴Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt als Einzelprüfung in der Regel 30 Minuten. ⁵Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer pro zu prüfender Person angemessen zu reduzieren, wobei die Dauer je zu prüfender Person 15 Minuten nicht unterschreiten soll. ⁶Mündliche Prüfungen können auch über eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Videokonferenzsoftware online durchgeführt werden. ⁷Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten mündlichen Prüfungen regelt die „Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen“. ⁸Die Durchführungsform wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.“

29. § 7 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„¹In einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit ohne Aufsicht soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit dafür geeigneten Hilfsmitteln, den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) wissenschaftliche Fragen selbstständig bearbeiten kann. ²Schriftliche wissenschaftliche Arbeiten ohne Aufsicht werden über ein zentral von der Leuphana bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder elektronisch per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse in Form eines lesbaren und kommentierfähigen PDF-Dokumentes eingereicht. ³Die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung sind zu gewährleisten. ⁴Persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Person (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige

Zuordnung) und der Prüfenden dürfen erhoben und zusammen mit der Prüfungsleistung gespeichert werden, soweit und solange dies zur Identifizierung und Zuordnung dieser Personen erforderlich ist. ⁵Die Form der Einreichung wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.“

30. § 7 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„¹In einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie selbstständig wissenschaftliche Fragestellungen mit dafür geeigneten Hilfsmitteln in begrenzter Zeit bearbeiten kann. ²Sie kombiniert mindestens einen schriftlichen Teil mit weiteren mündlichen, schriftlichen oder praktischen Prüfungselementen. ³Für Prüfungselemente gelten die Absätze 3 bis 5 und 7 je nach Prüfungselement entsprechend. ⁴Eine Kombination von mehr als drei Prüfungselementen ist ausgeschlossen. ⁵Bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit wird aufgrund einer Gesamtbetrachtung aller Prüfungselemente eine Gesamtnote gebildet. ⁶Ein Rücktritt nach § 16 Abs. 1 kann mit der Veröffentlichung des Lehrangebots nach § 9 ausgeschlossen werden.“

31. § 7 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

„¹In einer praktischen Prüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie je nach Maßgabe des Faches praktische Fähigkeiten oder Techniken beherrscht und anwenden kann; es handelt sich beispielsweise um eine experimentelle, künstlerische oder sportpraktische Leistung, die durch einen entsprechenden Bericht (z.B. Laborbericht) ergänzt werden kann. ²Die praktische Prüfung kann auch über eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Videokonferenzsoftware online durchgeführt werden. ³Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten praktischen Prüfungen regelt die „Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen“. ⁴Die Durchführungsform wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.“

32. In § 7 wird folgender Abs. 8 neu eingefügt:

„¹Studienleistungen sind die nachstehenden Leistungen, die nicht Prüfungsleistungen sind und nicht benotet werden, aber dem inhaltlichen Fortschritt im Studium sowie dem Erwerb von Kompetenzen und Kenntnissen dienen:

- schriftliche wissenschaftliche Studienleistung unter Aufsicht
- mündliche Studienleistung
- schriftliche wissenschaftliche Studienleistung ohne Aufsicht
- kombinierte wissenschaftliche Studienleistung
- praktische Studienleistung

²Für Studienleistungen nach Satz 1 gelten die Absätze 3 bis 7 jeweils entsprechend. ³Sie sind nach § 3 Abs. 7 fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls. ⁴Die jeweilige Art und Umfang der etwaigen Studienleistungen, die Zulassungsvoraussetzung zur Prüfungsleistung im jeweiligen Modul sind, sind je Modul in den Fachspezifischen Anlagen festzulegen. ⁵Module, in denen eine semesterbegleitende Prüfungsleistung festgelegt wurde, die schon ab Beginn des Semesters erbracht wird (z.B. kombinierte wissenschaftliche Arbeit gem. Abs. 6), dürfen eine Studienleistung als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfungsleistung nicht vorsehen.“

33. In § 7 wird Abs. 8 zu Abs. 9 und erhält folgende neue Fassung:

„¹In jeder schriftlichen Ausarbeitung, die nicht unter Aufsicht verfasst wird, einschließlich der Bachelor-Arbeit, müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. ²Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. ³Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. ⁴In jeder schriftlichen Ausarbeitung sowie der Bachelor-Arbeit muss die eigenständig unterschriebene Erklärung enthalten sein, dass

- die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
- die elektronische Fassung der Arbeit sowie die zusätzlich erforderliche elektronische Fassung der Arbeit mit der Ausnahme der gem. Abs. 10 Satz 2 vorzunehmenden Anonymisierung dieser inhaltlich übereinstimmen.

⁵In der Bachelor-Arbeit ist darüber hinaus zu erklären, dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. ⁶Die Erklärung gemäß Satz 4 und bei Bachelor-Arbeiten zusätzlich gemäß Satz 5 erfolgt mittels eigenständiger elektronischer Erklärung über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder bei einer Einreichung per E-Mail als elektronisches Dokument mit eingefügter gescannter Unterschrift. ⁷Persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Person (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) sowie der Zeitpunkt der Abgabe dürfen erhoben und zusammen mit der Erklärung gespeichert werden, soweit dies zur Identifizierung und Zuordnung der Studierenden erforderlich ist.“

34. In § 7 wird Abs. 9 zu Abs. 10 und erhält folgende neue Fassung:
 „¹Alle schriftlichen Arbeiten gem. Abs. 9 Satz 1 sind zum Zweck der Plagiatskontrolle zusätzlich in elektronischer Form, die den Anforderungen dieses Absatzes entspricht, über einen Datenträger, über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder elektronisch per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse einzureichen. ²Der*die Prüfende entscheidet über die Form der Einreichung. ³Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung kann die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasser*in mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware verdachtsunabhängig auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. ⁴Die Verfasser*innen haben sicherzustellen, dass die elektronische Fassung der schriftlichen Arbeit gem. Satz 1 keine Informationen enthält, die eine unmittelbare Zuordnungsmöglichkeit der elektronischen Fassung der Arbeit zu ihrer Person ermöglichen könnten. ⁵Für die Durchführung von Plagiatsprüfungen über eine Software ist eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Prüfungssoftware oder ein zentral bereitgestellter Webdienst zu verwenden. ⁶Die zur Verfügung gestellten Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, aus der verwendeten Software oder dem Dienst gelöscht.“
35. In § 7 wird Abs. 10 zu Abs. 11 und erhält folgende neue Fassung:
 „¹Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen. ²Die Beiträge der jeweiligen zu prüfenden Person müssen eindeutig und erkennbar dieser zugeordnet werden können.“
36. In § 8 werden in allen Absätzen die Wörter „der Prüfling“ bzw. „des Prüflings“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ bzw. „der zu prüfenden Person“ ersetzt und der folgende Absatz 6 neu eingefügt:
 „¹Die Einreichung der Bachelor-Arbeit erfolgt elektronisch gem. § 7 Abs. 5. ²Der zuständige Prüfungsausschuss gibt die Form der Einreichung mit der Ausgabe des Themas bekannt.“
37. In § 8 wird Abs. 6 zu Abs. 7 und Abs. 7 zu Abs. 8.
38. In § 9 Abs. 1 werden nach dem Wort „zugehörigen“ die Wörter „Studien- und“ eingefügt sowie das Wort „herausgegeben“ durch das Wort „bekanntgegeben“ ersetzt.
39. § 9 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
 „Das Lehr- und Prüfungsangebot enthält folgende Informationen:
- Angebotene Module, Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungs- sowie ggf. Studienleistungen
 - Etwaige Zulassungsvoraussetzungen

- Angaben zur Durchführungshinweisen von Lehrveranstaltungen
 - Informationen zu Blockveranstaltungen
 - Angaben zu den Prüfungsleistungen einschließlich der Durchführungsweise und den verantwortlichen Prüfenden
 - Bei mündlichen Prüfungen und praktischen Prüfungen müssen die Prüfungszeiträume benannt werden, in denen die Prüfungsleistungen zu erbringen sind.
 - Bei schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten unter Aufsicht müssen die Prüfungszeiträume benannt werden.
 - Bei schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten ohne Aufsicht sind die Abgabetermine und die Form der Einreichung zu benennen.
 - Bei kombinierten wissenschaftlichen Arbeiten müssen die einzelnen Prüfungselemente, deren Einreichungs- und/oder Erbringungsform sowie deren Gewichtung genannt werden. Als Prüfungstermin wird der Prüfungs- bzw. Abgabetermin des letzten Prüfungselements angegeben.
 - Angaben zur Lehr- und Prüfungssprache.“
40. In § 9 Abs. 4 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Wörter „nach § 7 Abs. 2 und ggf. Studienleistungen nach § 7 Abs. 8“ eingefügt.
41. § 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
 „Die Studierenden sind aufgrund der mit der Mitgliedschaft an der Leuphana Universität einhergehenden Rechte und Pflichten dazu verpflichtet, die von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellten Hochschulinformationssysteme und die von der Leuphana Universität Lüneburg zur Verfügung gestellte universitäre E-Mail-Adresse zu nutzen.“
42. § 10 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
 „Die Studierenden nehmen An- und Abmeldungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen über die Hochschulinformationssysteme vor und sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres On-line-Kontos sowie des Postfachs regelmäßig zu prüfen und insbesondere von dort bereitgestellten Bescheiden und eingestellten Prüfungsergebnissen Kenntnis zu nehmen, um die Fristen nach § 18 Abs. 1 a zu wahren.“
43. § 11 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
 „¹Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen ab spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bis zum Beginn der Vorlesungszeit verbindlich online über das Hochschulinformationssystem an. ²Es wird eine Liste von Nachrückenden erstellt, aus der Plätze vergeben werden, sobald angemeldete Studierende sich in den ersten beiden Vorlesungswochen wieder abmelden oder ihren Platz dadurch aufgeben, dass sie ohne vorherige Benachrichtigung der Lehrpersonen in den ersten beiden Vorlesungswochen nicht in der Lehrveranstaltung erscheinen. ³Benachrichtigungen erfolgen ohne Angabe von Gründen per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse.“
44. § 11 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
 „¹Die Studierenden melden sich über das Hochschulinformationssystem verbindlich online zu Prüfungen an. ²Die Frist zur Anmeldung von Prüfungen beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Vorlesungszeit und endet 15 Tage nach Beginn der Vorlesungszeit. ³Für die Anmeldung zu Prüfungen gilt, dass mit der Anmeldung zum Prüfungstermin im Falle des Nichtbestehens oder eines Rücktritts mit triftigem Grund gem. § 16 Abs. 2 und 3 automatisch die Anmeldung zum Wiederholungstermin erfolgt. ⁴Bei Rücktritt gem. § 16 Abs. 1 ist die Teilnahme am Wiederholungstermin ausgeschlossen und ist eine erneute Prüfungsanmeldung zum Prüfungstermin im Rahmen der nächsten Durchführung der Lehrveranstaltung im Modul möglich. ⁵Wird der Wiederholungstermin gem. Satz 3 nicht wahrgenommen, ist ein Rücktritt gem. § 16 zu erklären. ⁶Für jeden weiteren Prüfungstermin muss sich die zu prüfende Person selbstständig neu gem. Satz 1 anmelden.“

45. § 11 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„¹Prüfungen und Prüfungszeiträume nach § 9 Abs. 3 beginnen frühestens acht Tage nach Ende der Anmeldefrist nach Abs. 2 und enden im Wintersemester spätestens am 31. März und im Sommersemester spätestens am 30. September. ²Für schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht gelten die vom Präsidium und Dekaninnen*Deکانen festgelegten Prüfungszeiträume.“

46. § 12 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Zu Prüfungsleistungen im des Leuphana Bachelor ist nur zuzulassen, wer

1. als Studierende*r in dem entsprechenden Major/Minor an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß innerhalb der angegebenen Fristen für Prüfungsleistungen angemeldet hat,
3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang oder Major/Minor an einer Hochschule eine Bachelor-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat,
4. nicht den Prüfungsanspruch durch endgültiges Nichtbestehen des Studiengangs nach § 13 verloren hat,
5. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule verloren hat,
6. ggf. ein Modul eines Studiengangs als Basismodul, dem ein inhaltlich darauf aufbauendes Modul als Aufbaumodul folgt, mit mindestens 4,0 (ausreichend) bestanden hat, wenn dieses in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage als Zulassungsvoraussetzung verbindlich festgelegt wurde; bis zum Nachweis dieser Anforderung bleiben zur Prüfungsleistung des Aufbaumoduls angemeldete Studierende angemeldet, erhalten aber keine Zulassung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen,
7. ggf. die Anforderungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 erfüllt hat, wenn diese in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage als Zulassungsvoraussetzung verbindlich festgelegt wurden; bis zum Nachweis dieser Anforderung bleiben zur Prüfungsleistung angemeldete Studierende angemeldet, erhalten aber keine Zulassung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen.
8. ggf. die als verbindlich festgelegten Studienleistungen gem. § 7 Abs. 8 bestanden hat; bis zum Nachweis dieser Anforderung bleiben zur Prüfungsleistung angemeldete Studierende angemeldet, erhalten aber keine Zulassung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen.

²Die Entscheidung über die Prüfungszulassung nach diesem Absatz muss spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung im Hochschulinformationssystem bekanntgegeben werden.“

47. § 12 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit gem. § 8 ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle gesondert in schriftlicher ausgedruckter oder elektronischer Form zu stellen.

²Bei der elektronischen Form ist der Antrag in einem lesbaren PDF-Dokument per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse einzureichen. ³Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag und die*der Erstprüfer*in anzugeben. ³Die Erteilung eines Themas regelt § 8 Abs. 4.“

48. § 13 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„¹Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Die Bachelor-Arbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. ³Eine Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungsleistungen wird spätestens im darauffolgenden Semester angeboten. ⁴Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die didaktisch untrennbar mit einer bestimmten Lehrveranstaltung verbunden sind.

⁵Die Fristen gem. § 11 gelten entsprechend.“

49. In § 13 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:
 „¹Zusätzlich zu Abs. 2 Satz 1 hat jede*r Studierende während ihres*seines Bachelorstudiums einmalig einen zusätzlichen Versuch für die Wiederholung einer einzigen nicht bestandenen Prüfungsleistung (einmaliger Zusatzversuch) mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit. ²Sie*Er kann diesen Zusatzversuch einmalig beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen und nach Genehmigung des Prüfungsausschusses beim erneuten Angebot der Prüfungsleistung absolvieren. ³Darüber hinausgehende Zusatzversuche sind ausgeschlossen.“
50. In § 13 wird Abs. 3 zu Abs. 4 und Abs. 4 zu Abs. 5.
51. In § 14 Abs. 1 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:
 „³Abweichend hiervon werden unbenotete Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 1 sowie Studienleistungen gem. § 7 Abs. 8, die als verbindlich festgelegt wurden, mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.“
52. In § 14 Abs. 2 Satz 2 werden hinter der Klammer die Wörter „oder im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden““ ergänzt.
53. In § 14 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „dem Prüfling“ durch die Wörter „der zu prüfenden Person“ ersetzt.
54. In § 15 Abs. 1 werden jeweils an allen Stellen vor dem Wort „Prüfungsleistung“ die Wörter „Studien- oder“ eingefügt.
55. In § 15 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem ersten Komma die Wörter „das Ablegen oder“ eingefügt sowie das Wort „Prüfungsarbeiten“ durch die Wörter „Studien- oder Prüfungsleistungen“ ersetzt.
56. In § 15 Abs. 3 Satz 6 wird jeweils das Wort „Studentin“ durch die Wörter „Schwangere / Mutter“ ersetzt.
57. In § 16 Abs. 1 wird in Satz 1 die Ziffer „5“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.
58. In § 16 werden in den Abs. 1 bis 5 die Wörter „der Prüfling“, „des Prüflings“ bzw. „ein*e Kandidat*in“ durch die Wörter „die zu prüfende Person“ bzw. „der zu prüfenden Person“ ersetzt.
59. In § 16 Abs. 4 Satz 1 werden hinter der Klammer die Wörter „und im Falle einer unbenoteten Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht bestanden““ ergänzt.
60. In § 16 Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „der Prüfling“ durch die Wörter „die geprüfte Person“ ersetzt.
61. In § 17 Abs. 1 wird das Wort „Kandidat*innen“ durch das Wort „Geprüften“ ersetzt.
62. In § 18 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Zugang“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt und der folgende Satz 3 neu eingefügt:
 „³Abweichend von Satz 2 kann gegen ablehnende Entscheidungen oder belastende Verwaltungsakte, die nach § 12 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 7 oder Nr. 8 erlassen werden, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.“
63. In § 18 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der Prüfling in seinem“ durch die Wörter „die zu prüfende Person in ihrem“ ersetzt.
64. § 19 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
 „¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz oder dessen Stellvertretung übertragen.“
65. In § 19 Abs. 12 Satz 1 wird das Wort „hochschulöffentlich“ gestrichen.
66. Es wird folgender § 25 mit den Abs. 1 bis 6 neu eingefügt.
- (1) Wird in den jeweiligen dieser Rahmenprüfungsordnung zugehörigen Fachspezifischen Anlagen als Prüfungsleistung eine „Klausur“ festgelegt, gilt ab Inkrafttreten der Änderung zum Wintersemester 2023/2024, dass die Prüfungsleistung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht“ gem. § 7 Abs. 3 ist. Die weiteren in den Fachspezifischen Anlagen geregelten Modalitäten zur Prüfungsleistung, wie beispielsweise die Bearbeitungszeit, bleiben unverändert bestehen.
 - (2) Wird in den jeweiligen dieser Rahmenprüfungsordnung zugehörigen Fachspezifischen Anlagen als Prüfungsleistung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit“ festgelegt, gilt ab Inkrafttreten der Änderung

zum Wintersemester 2023/2024, dass die Prüfungsleistung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit ohne Aufsicht“ gem. § 7 Abs. 5 ist. Die weiteren in den Fachspezifischen Anlagen geregelten Modalitäten zur Prüfungsleistung, wie beispielsweise die Bearbeitungszeit, bleiben unverändert bestehen.

- (3) Wird in den jeweiligen dieser Rahmenprüfungsordnung zugehörigen Fachspezifischen Anlagen als Prüfungsleistung eine „Praktische Leistung“ festgelegt, gilt ab Inkrafttreten der Änderung zum Wintersemester 2023/2024, dass die Prüfungsleistung eine „Praktische Prüfung“ gem. § 7 Abs. 7 ist. Die weiteren in den Fachspezifischen Anlagen geregelten Modalitäten zur Prüfungsleistung bleiben unverändert bestehen.
- (4) Studierende, die vor Inkrafttreten der Änderung zum Wintersemester 2023/2024 bereits für die zu den jeweiligen Modulen zugehörige Prüfungsleistung zugelassen wurden und diese zumindest im Erstversuch angetreten, aber nicht bestanden haben, sind ebenso für weitere Wiederholungsversuche der Prüfungsleistung ab dem Wintersemester 2023/2024 zugelassen, auch wenn für das Modul ab dem Wintersemester 2023/2024 eine der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 12 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 7 oder Nr. 8 RPO in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage festgelegt wurde.
- (5) Abweichend von den Regelungen des § 11 dieser Ordnung gilt bis einschließlich Sommersemester 2024:
 1. Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen ab spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit verbindlich online über das Hochschulinformationssystem an.
 2. ¹Die Studierenden melden sich über das Hochschulinformationssystem verbindlich online zu Prüfungen an. ²Die Frist zur Anmeldung von Prüfungen beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Vorlesungszeit und endet im Wintersemester am 15. November und im Sommersemester am 15. Mai. ³Für die Anmeldung zu schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten unter Aufsicht gilt, dass mit der Anmeldung zum Prüfungstermin im Falle des Nichtbestehens oder eines Rücktritts gem. § 16 automatisch die Anmeldung zum Wiederholungstermin in der zweiten Prüfungsphase für schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht erfolgt. ⁴Wird der Wiederholungstermin nicht in der zweiten Prüfungsphase für schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht wahrgenommen, ist ein Rücktritt gem. § 16 für diesen Prüfungstermin zu erklären.
 3. ¹Prüfungen und Prüfungszeiträume nach § 9 Abs. 3 beginnen frühestens fünf Werktage nach Ende der Anmeldefrist nach Abs. 2 und enden im Wintersemester spätestens am 15. März und im Sommersemester spätestens am 15. September mit Ausnahme der Prüfungsform schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht. ²Hierfür gelten die vom Präsidium und Dekaninnen und Dekanen festgelegten Zeiten der Prüfungsphasen; im Wintersemester enden diese Prüfungsphasen spätestens am 31. März und im Sommersemester am 30. September.
- (6) Abweichend von den Regelungen des § 13 Abs. 2 dieser Ordnung gilt bis einschließlich Sommersemester 2024:

¹Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Die Bachelor-Arbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. ³Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 3 (schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht) muss im selben Semester angeboten werden. ⁴Wiederholungen aller anderen Modulprüfungen müssen im darauffolgenden Semester angeboten werden. ⁵Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die didaktisch untrennbar mit einer bestimmten Lehrveranstaltung verbunden sind. ⁶Die Fristen gem. Abs. 5 gelten entsprechend.“

ABSCHNITT II

Die Änderung dieser Ordnung tritt zum Wintersemester 2023/24 in Kraft.

Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor vom 16. April 2014 (Leuphana Gazette Nr. 18/14 vom 18. Juli 2014), in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der

- 1. Änderung vom 18. Februar 2015 (Leuphana Gazette Nr. 22/15 vom 25. Juni 2015),
- 2. Änderung vom 15. Juni 2016 (Leuphana Gazette Nr. 32/16 vom 30. Juni 2016)
- 3. Änderung vom 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 22/20 vom 31. März 2020), und
- 4. Änderung vom 19. April 2023 (Leuphana Gazette Nr. 50/23 vom 16. Juni 2023)

bekannt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Modularisierung, Studienstruktur und -umfang, Regelstudienzeit
- § 4 Teilzeitstudium
- § 5 Akademische Grade
- § 6 Lehrveranstaltungen
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots
- § 10 Hochschulinformationssysteme
- § 11 Termine und Fristen
- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültige Nichtbestehen des Bachelor-Abschlusses
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten
- § 15 Nachteilsausgleich
- § 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Prüfungsausschüsse
- § 20 Prüfende und Beisitzende
- § 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 22 Zeugnis, Bachelor-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records
- § 23 Gender-Diversity-Zertifikat
- § 24 Fremdsprachen-Zertifikat
- § 25 Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen

- (1) Diese Rahmenprüfungsordnung (RPO) enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studienbegleitender Studien- und Prüfungsleistungen des Leuphana Bachelors an der Leuphana Universität Lüneburg in einem Vollzeitstudium. ²Alle übrigen Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg sind von dieser RPO nicht berührt. ³Die inhaltlichen Bestimmungen für das Leuphana Semester, die Major und Minor sowie das Komplementärstudium gem. § 3 Abs. 2 werden in den Fachspezifischen Anlagen (Anlagen 5 - 8) dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt. ⁴In der Anlage 9 werden die vorgesehenen Major-Minor-Kombinationen geregelt.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

- (1) ¹Im System gestufter Studiengänge stellt der Bachelorabschluss einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Innerhalb des Bachelor-Studiums werden den Studierenden die erforderlichen fachspezifischen und fachübergreifenden Kenntnisse, Theorien und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt so vermittelt, dass sie befähigt werden, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in den entsprechenden Berufsfeldern einschließlich der wissenschaftlichen Berufsfelder anzuwenden, komplexe Probleme wissenschaftlich zu reflektieren und interdisziplinär zu lösen sowie eigenverantwortlich und selbstgesteuert zu lernen. ³Näheres zu den studiengangspezifischen Qualifikationszielen regeln die Fachspezifischen Anlagen.
- (2) ¹Durch die Bachelor-Prüfungen gem. § 7 soll festgestellt werden, ob die Kandidat*innen die notwendigen fachübergreifenden und fachlichen Kompetenzen und Kenntnisse erworben haben, Zusammenhänge überblicken können und die Fähigkeit besitzen, komplexe Probleme und praxisrelevante Fragestellungen zu lösen sowie die erzielten Resultate erklären, kritisch hinterfragen und bewerten können. ²Für den Bachelor-Abschluss mit integriertem Auslandsjahr umfasst dies verstärkt interkulturelle Kompetenzen sowie länderspezifische, fachwissenschaftliche Kenntnisse.

§ 3 Modularisierung, Studienstruktur und -umfang, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Modularisierung ist die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten (Credit Points) versehenen abprüfbaren Einheiten. ³Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können. ⁴Ein Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab. ⁵Bei berufspraktischen Modulen (Praktikum) können die Fachspezifischen Anlagen davon absehen. ⁶Die Fachspezifischen Anlagen regeln des Weiteren die einzelnen Prüfungsanforderungen von Modulen. ⁷Module eines Studiengangs können in ihrer Folge inhaltlich aufbauend ausgestaltet sein. ⁸Die Fachspezifischen Anlagen können vorsehen, dass die Prüfungszulassung zu der Prüfungsleistung eines Aufbaumoduls erst nach Bestehen der Prüfungsleistung des zugehörigen Basismoduls erfolgt. ⁹Es dürfen in dieser Form jeweils maximal zwei Module miteinander verbunden werden, d.h. ein Basis- und ein Aufbaumodul. ¹⁰Die Anzahl der Aufbaumodule in einem Major darf insgesamt drei Module nicht überschreiten; die Anzahl der Aufbaumodule in einem Minor darf insgesamt ein Modul nicht überschreiten.
- (2) ¹Ein Modul kann in verschiedenen Studienprogrammen verwendet werden. ²Dabei gilt, dass nur ein gesamtes Modul zu übernehmen ist und nicht einzelne Lehrveranstaltungen. ³Die für das Modul definierten Festlegungen zur Leistungserbringung gelten für alle Studienprogramme.
- (3) ¹Das Studium des Leuphana Bachelor umfasst 180 Credit Points und gliedert sich wie folgt:
- | | |
|-------------------------------------|-------------------|
| a) Leuphana Semester | 30 Credit Points, |
| b) Major (einschl. Bachelor-Arbeit) | 90 Credit Points, |
| c) Minor | 30 Credit Points, |
| d) Komplementärstudium | 30 Credit Points. |

²Das Studium des Leuphana Bachelor mit integriertem Auslandsjahr umfasst 180 Credit Points in der Aufteilung gemäß Satz 1 sowie weitere 60 Credit Points, somit insgesamt 240 Credit Points. ³Die Aufteilung der weiteren 60 Credit Points regeln die Fachspezifischen Anlagen.

- (4) ¹In der Regel sollen im Vollzeitstudium pro Semester in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 Credit Points (CP) erworben werden. ²Somit umfasst 1 Credit Point 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwand. ³Ein Modul umfasst mindestens 5 Credit Points oder ein Vielfaches davon.
- (5) ¹Der studentische Arbeitsaufwand umfasst den gesamten zeitlichen Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Semesters) erbracht werden muss. ²Dazu gehören die Präsenz- und Interaktionszeit (Kontaktstunden) in Lehrveranstaltungen sowie die Selbstlernzeit (Zeit für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, eigenständige Erarbeitung und Aneignung von Studieninhalten, Prüfungsvorbereitung sowie Studien- und Prüfungsleistungen).
- (6) ¹Das Studium des Leuphana Bachelor mit einem Umfang von 180 Credit Points gemäß Abs. 3 Satz 1 hat im Vollzeitstudium eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. ²Das Studium des Leuphana Bachelor mit integriertem Auslandsjahr und einem Umfang von 240 Credit Points gem. Abs. 3 Satz 2 hat eine Regelstudienzeit von acht Semestern.
- (7) ¹Zusätzlich zu den unter Abs. 3 genannten Credit Points können weitere Credit Points (Zusatzleistungen) zur Ergänzung und Vertiefung oder zum Erwerb weiterer Kompetenzen erworben werden, soweit Plätze in den jeweiligen Modulen verfügbar sind. Diese Leistungen können auf dem Abschlusszeugnis bescheinigt werden, gehen aber nicht in die Berechnung der Endnote ein. ²Ein Anspruch auf den Erwerb von Zusatzleistungen und das Ablegen der entsprechenden Prüfungen besteht nicht.
- (8) Praktische Studienphasen können in den Leuphana Bachelor einfließen und sind in den Fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung geregelt.
- (9) ¹Das fünfte Semester ist in der Regel als Mobilitätsfenster für einen Studienaufenthalt im Ausland vorgesehen. ²Abweichungen sowie das Auslandsjahr im Leuphana Bachelor mit 240 Credit Points werden in den Fachspezifischen Anlagen geregelt.

§ 4 Teilzeitstudium

- (1) ¹Der Leuphana Bachelor kann auf der Grundlage der „Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Leuphana Bachelor, den Bachelor Lehren und Lernen, den Bachelor Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik und den Bachelor Wirtschaftspädagogik“ vom 14. März 2008 auch als Teilzeitstudium absolviert werden. ²Während des integrierten Auslandsjahres des Leuphana Bachelor im Umfang von 240 Credit Points ist ein Teilzeitstudium nicht möglich.
- (2) ¹Pro Semester sollen im Teilzeitstudium in 450 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 15 Credit Points erworben werden. ²Der Erwerb von mehr als 30 Credit Points pro Studienjahr ist nicht zulässig. ³Weiteres regelt auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss beträgt 12 Semester für den Leuphana Bachelor im Umfang von 180 Credit Points und 14 Semester für den Leuphana Bachelor mit integriertem Auslandsjahr im Umfang von 240 Credit Points.
- (4) Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis erstellt, welche die Teilzeitsemester ausweist (Anlage 1a).

§ 5 Akademische Grade

¹Ist die Leuphana Bachelor-Prüfung bestanden, wird von der Universität der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.) oder Bachelor of Law (LL.B.) vergeben. ²Näheres regelt Anlage 6 dieser Ordnung.

§ 6 Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Das Studium setzt die Erbringung des insgesamt angesetzten Workloads voraus (s. § 3 Abs. 4 bzw. § 4 Abs. 2). ²Die Kontaktstunden als ein Teil des zu erbringenden Workloads (s. § 3 Abs. 5) werden in Form kontinuierlicher Teilnahme an und Mitarbeit der Studierenden in den Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Moduls erbracht.
- (2) ¹In den Fachspezifischen Anlagen kann die regelmäßige Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festgelegt werden, wenn diese zum Erreichen des Qualifikationsziels, insbesondere zur Aneignung praktischer Fähigkeiten oder zur Einübung eines gemeinsamen interaktiven wissenschaftlichen Diskurses erforderlich ist. ²Die Anwesenheitspflicht ist unzulässig:
 - a) in Vorlesungen und
 - b) als Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen, die lehrveranstaltungsbegleitend stattfinden.³Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit entsteht im Falle von Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmendenzahl erst mit der Zulassung zur Lehrveranstaltung.
- (3) ¹Bei Lehrveranstaltungen sind als Fehlzeit bis zu 20 Prozent der Veranstaltungszeit ohne Angabe von Gründen zulässig. ²Dies entspricht bis zu drei Terminen bei einmal wöchentlich stattfindenden Lehrveranstaltungen innerhalb der Vorlesungszeit. ³Verspätungen von bis zu 15 Minuten gelten nicht als Fehlzeit. ⁴Weitergehende, auch durch ärztliches Attest entschuldigte Fehlzeiten sind unzulässig. ⁵Abweichend davon können Studierende einen Antrag auf eine individuell gestaltete Ausnahmeregelung stellen, wenn sie wegen Einschränkungen gem. § 15 Abs. 1 Satz 1, aufgrund von Betreuungs- und Pflegeaufgaben gem. § 15 Abs. 2 oder aufgrund der Ausübung eines ehrenamtlichen Wahlamtes oder -mandats an der Leuphana Universität Lüneburg zum Zeitpunkt der Lehrveranstaltung häufiger als erlaubt an Präsenzveranstaltungen nicht teilnehmen können. ⁶Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen. ⁷Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁸Die Anwesenheit wird durch die Lehrenden mit Hilfe der Teilnahmeliste für Lehrveranstaltungen nach Abs. 2 geprüft und dokumentiert. ⁹Die Anwesenheitsdaten nach Satz 8 dürfen von den Lehrenden zur Berücksichtigung von Fehlzeiten nach diesem Absatz bis zur Zulassung zur Prüfungsleistung verwendet werden.
- (4) ¹Das Vorliegen einer Zulassungsvoraussetzung nach Abs. 2 Satz 1 wird in den Fachspezifischen Anlagen und mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben. ²Eine nach Absatz 2 Satz 1 erworbene Zulassungsvoraussetzung ist für die Modulprüfung im selben Semester und eine etwaige Wiederholungsprüfung gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 und 4 gültig.
- (5) ¹Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen:
 - **Vorlesungen (V)** systematisieren theoretisches Wissen und in ihnen stellen Lehrende größere Zusammenhänge dar; Vorlesungen können Übungsteile enthalten.
 - **Übungen (Ü)** sind Veranstaltungen, in denen vor allem theoretisches Wissen vertieft, Fähigkeiten und Fertigkeiten je nach Fragestellung und Fächerkultur weiterentwickelt sowie Anwendungen geübt werden. Dafür sind in den Naturwissenschaften insbesondere Praktika im Labor und im Freiland vorgesehen.
 - **Seminare (S)** sind Lehrveranstaltungen, die wesentlich durch das gemeinsame Lernen und die gemeinsame Diskussion unter aktiver Beteiligung der Studierenden geprägt sind und der intensiven Einarbeitung in ein Thema dienen. Seminare können auch der Durchführung forschungs- oder praxisorientierter Projekte dienen sowie praktische Anteile umfassen.
 - **Exkursionen (Exk)** beinhalten die fachliche Beschäftigung mit Gegenständen, Theorien und Methoden des Faches durch konkrete orts-, raum- oder objektbezogene Betrachtungen, die mit den Modulinhalt in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.
 - **Kolloquien (Koll)** dienen der Vorstellung der laufenden Forschungsarbeiten von Studierenden und der Diskussion darüber.

- **Projekte (Pro)** dienen zur Durchführung praktischer, empirischer und theoretischer Arbeiten. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.
- (6) ¹Die Lehrveranstaltungen werden am Studienort Lüneburg durchgeführt. ²In Kooperationsstudiengängen können Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung auch andernorts durchgeführt werden. ³Ausnahmsweise können Veranstaltungen nach Maßgabe der Absätze 7 bis 9 ganz oder teilweise online oder hybrid durchgeführt werden. ⁴Nähere Bestimmungen zur Durchführung der Lehrveranstaltungen regelt die „Richtlinie zur Planung von Lehrveranstaltungen“. ⁵Die Durchführungsweise wird mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben.
- (7) ¹Von allen an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana und Gästen können als personenbezogene Datenkategorien
- a) Audio- und Videodaten sowie
 - b) die zur Bereitstellung eines Videokonferenzsystems technisch notwendigen Daten
- zum Zweck der Teilnahme über ein Videokonferenzsystem erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden. ²Die Audio und Videodaten dürfen für die Dauer von höchstens zwei Folgesemestern zudem gespeichert und den Teilnehmenden der Lehrveranstaltung auf Lernplattformen der Leuphana zum Abruf bereitgestellt werden.
- (8) ¹Von an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana und Gästen können als personenbezogene Datenkategorien
- a) (Account-) Namen,
 - b) Kommunikationsinhalte, insbesondere Audio-, Video- und Textdaten und
 - c) die zur Bereitstellung der genutzten Plattform technisch notwendigen Daten
- erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden, soweit dies erforderlich ist,
- 1. weil eine Interaktion der Teilnehmenden, insbesondere die Einübung eines wissenschaftlichen Diskurses, notwendiger Bestandteil der Lehrveranstaltung ist und
 - 2. um Qualitätssteigerungen, Kooperationsprojekte oder didaktische Innovationen zu ermöglichen und
 - 3. um Hochschulaufgaben nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 5 NHG wahrzunehmen.
- ²Die Datenverarbeitung ist auf diejenigen Abschnitte und Teilnehmenden der Lehrveranstaltung zu beschränken, für welche die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (9) ¹Die Durchführung von online oder hybriden Veranstaltungen erfolgt ausschließlich über von der Leuphana zentral bereitgestellte digitale Videokonferenzsysteme und Plattformen. ²Der Zugang ist auf die Teilnehmenden zu beschränken. ³Die gewählten technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten werden unter Berücksichtigung der Verfahren nach Abs. 7 und 8 vor Beginn der Verarbeitung im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten der Leuphana niedergelegt. ⁴Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus der DSGVO, dem NDSG und § 17 NHG.
- (10) ¹Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch. ²Nach Festlegung des Fakultätsrats bzw. für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium des Senats oder eines von ihm eingesetzten Gremiums können auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. ³Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache wird mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekannt gegeben.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen sind Leistungen, die benotet werden. ²Die jeweilige Art der Prüfungsleistung gem. Abs. 2 ist je Modul in den Fachspezifischen Anlagen festzulegen. ³Im Umfang von bis zu einem Fünftel der in diesem Studiengang erforderlichen Leistungspunkte sind auch unbenotete Prüfungsleistungen möglich. ⁴Die Überschreitung der in Satz 3 geregelten Quote aufgrund von Leistungsanrechnung gemäß § 21 ist zulässig. ⁵Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen.
- (2) Prüfungsleistungen sind die Bachelor-Arbeit (§ 8) sowie die nachstehenden Leistungen:
- schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht (Abs. 3)
 - Mündliche Prüfung (Abs. 4)
 - schriftliche wissenschaftliche Arbeit ohne Aufsicht (Abs. 5)
 - kombinierte wissenschaftliche Arbeit (Abs. 6)
 - praktische Prüfung (Abs. 7)
- (3) ¹In einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht, in die auch nicht-schriftliche Inhalte wie beispielsweise Video- oder Audiodateien eingebunden werden können, soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) Fragen selbständig bearbeiten kann. ³Die Bearbeitungszeit für die schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht ist in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen festgelegt. ⁴Das Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice-Klausur) ist in geeigneten Fällen zulässig. ⁵Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht kann durchgeführt werden
- a) handschriftlich in Prüfungsräumen der Leuphana,
 - b) computergestützt in Prüfungsräumen der Leuphana unter Verwendung einer von der Leuphana zentral bereitgestellten Hard- und Software oder
 - c) als Remote-Arbeit ohne eine Verpflichtung in einem Prüfungsraum der Leuphana anwesend zu sein.
- ⁶Bei der computergestützten schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht sind die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung zu gewährleisten; persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Personen (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) und der Prüfenden dürfen erhoben und zusammen mit der Prüfungsleistung gespeichert werden, soweit dies zur Identifizierung und Zuordnung dieser Personen erforderlich ist. ⁷Nähere Bestimmungen zur Durchführung von Remote-Arbeiten regelt die „Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen“.
- ⁸Die genaue Durchführungsform der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.
- (4) ¹In der mündlichen Prüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder vor einer*m Prüfenden und einer*m sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. ³Die*der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁴Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt als Einzelprüfung in der Regel 30 Minuten. ⁵Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer pro zu prüfender Person angemessen zu reduzieren, wobei die Dauer je zu prüfender Person 15 Minuten nicht unterschreiten soll. ⁶Mündliche Prüfungen können auch über eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Videokonferenzsoftware online durchgeführt werden. ⁷Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten mündlichen Prüfungen regelt die „Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen“. ⁸Die Durchführungsform wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.

- (5) ¹In einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit ohne Aufsicht soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit dafür geeigneten Hilfsmitteln, den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) wissenschaftliche Fragen selbständig bearbeiten kann. ²Schriftliche wissenschaftliche Arbeiten ohne Aufsicht werden über ein zentral von der Leuphana bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder elektronisch per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse in Form eines lesbaren und kommentierfähigen PDF-Dokumentes eingereicht. ³Die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung sind zu gewährleisten. ⁴Persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Person (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) und der Prüfenden dürfen erhoben und zusammen mit der Prüfungsleistung gespeichert werden, soweit und solange dies zur Identifizierung und Zuordnung dieser Personen erforderlich ist. ⁵Die Form der Einreichung wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.
- (6) ¹In einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie selbständig wissenschaftliche Fragestellungen mit dafür geeigneten Hilfsmitteln in begrenzter Zeit bearbeiten kann. ²Sie kombiniert mindestens einen schriftlichen Teil mit weiteren mündlichen, schriftlichen oder praktischen Prüfungselementen. ³Für Prüfungselemente gelten die Absätze 3 bis 5 und 7 je nach Prüfungselement entsprechend. ⁴Eine Kombination von mehr als drei Prüfungselementen ist ausgeschlossen. ⁵Bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit wird aufgrund einer Gesamtbetrachtung aller Prüfungselemente eine Gesamtnote gebildet. ⁶Ein Rücktritt nach § 16 Abs. 1 kann mit der Veröffentlichung des Lehrangebots nach § 9 ausgeschlossen werden.
- (7) In einer praktischen Prüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie je nach Maßgabe des Faches praktische Fähigkeiten oder Techniken beherrscht und anwenden kann; es handelt sich beispielsweise um eine experimentelle, künstlerische oder sportpraktische Leistung, die durch einen entsprechenden Bericht (z.B. Laborbericht) ergänzt werden kann. ²Die praktische Prüfung kann auch über eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Videokonferenzsoftware online durchgeführt werden. ³Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten praktischen Prüfungen regelt die „Ordnung zur Durchführung von Online-Prüfungen“. ⁴Die Durchführungsform wird bei der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.
- (8) ¹Studienleistungen sind die nachstehenden Leistungen, die nicht Prüfungsleistungen sind und nicht benotet werden, aber dem inhaltlichen Fortschritt im Studium sowie dem Erwerb von Kompetenzen und Kenntnissen dienen:
- schriftliche wissenschaftliche Studienleistung unter Aufsicht
 - mündliche Studienleistung
 - schriftliche wissenschaftliche Studienleistung ohne Aufsicht
 - kombinierte wissenschaftliche Studienleistung
 - praktische Studienleistung
- ²Für Studienleistungen nach Satz 1 gelten die Absätze 3 bis 7 jeweils entsprechend. ³Sie sind nach § 3 Abs. 5 fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls. ⁴Die jeweilige Art der etwaigen Studienleistungen, die Zulassungsvoraussetzung zur Prüfungsleistung im jeweiligen Modul sind, sind je Modul in den Fachspezifischen Anlagen festzulegen. ⁵Module, in denen eine semesterbegleitende Prüfungsleistung festgelegt wurde, die schon ab Beginn des Semesters erbracht wird (z.B. kombinierte wissenschaftliche Arbeit gem. Abs. 6), dürfen eine Studienleistung als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfungsleistung nicht vorsehen.
- (9) ¹In jeder schriftlichen Ausarbeitung einschließlich der Bachelorarbeit, die nicht unter Aufsicht verfasst wird, müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die not-

wendige Kennzeichnung erhalten. ²Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. ³Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. ⁴Die schriftliche Arbeit muss die eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten, dass

- die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.
- die elektronische Fassung der Arbeit sowie die zusätzlich erforderliche elektronische Fassung der Arbeit mit der Ausnahme der gem. Abs. 10 Satz 2 vorzunehmenden Anonymisierung dieser Fassung inhaltlich übereinstimmen.

⁵In der Bachelor-Arbeit ist darüber hinaus zu erklären, dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. ⁶Die Erklärung gemäß Satz 4 und bei Bachelor-Arbeiten zusätzlich gemäß Satz 5 erfolgt mittels eigenständiger elektronischer Erklärung über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder bei einer Einreichung per E-Mail als elektronisches Dokument mit eingefügter gescannter Unterschrift. ⁷Persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Person (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) sowie der Zeitpunkt der Abgabe dürfen erhoben und zusammen mit der Erklärung gespeichert werden, soweit dies zur Identifizierung und Zuordnung der Studierenden erforderlich ist.

- (10) ¹Alle schriftlichen Arbeiten gem. Abs. 9 Satz 1 sind zum Zweck der Plagiatskontrolle zusätzlich in elektronischer Form, die den Anforderungen dieses Absatzes entspricht über einen Datenträger, über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder elektronisch per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse einzureichen. ²Der*die Prüfende entscheidet über die Form der Einreichung. ³Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung kann die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasser*in mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware verdachtsunabhängig auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. ⁴Die Verfasser*innen haben sicherzustellen, dass die elektronische Fassung der schriftlichen Arbeit gem. Satz 1 keine Informationen enthält, die eine unmittelbare Zuordnungsmöglichkeit der elektronischen Fassung der Arbeit zu ihrer Person ermöglichen könnten. ⁵Für die Durchführung von Plagiatsprüfungen über eine Software ist eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Prüfungssoftware oder ein zentral bereitgestellter Webdienst zu verwenden. ⁶Die zur Verfügung gestellten Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, aus der verwendeten Software oder dem Dienst gelöscht.
- (11) ¹Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen. ²Die Beiträge der jeweiligen zu prüfenden Person müssen eindeutig und erkennbar dieser zugeordnet werden können.

§ 8 Bachelor-Arbeit

- (1) ¹Mit der Bachelor-Arbeit soll die zu prüfende Person zeigen, dass sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine geeignete Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Der Bearbeitungsumfang für die Bachelor-Arbeit beträgt 12 Credit Points. ³Die Bachelor-Arbeit wird durch eine begleitende Veranstaltung und ein Prüfungsgespräch gem. § 7 Abs. 4 ergänzt. ⁴Thema und Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen dem Prüfungszweck gem. § 2 und dem in der Fachspezifischen Anlage des jeweiligen Major vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen. ⁵Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

- (2) ¹Die Bachelor-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen zu prüfenden Person muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar, für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. ²Studierende können unbeschadet der Regelung in § 20 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ³Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (4) ¹Das Thema der Bachelor-Arbeit wird unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings durch die*den Erstprüfende*n festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses bestätigt. ²Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuss dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe werden die*der Erstprüfende, die* der das Thema festgelegt hat, und die*der Zweitprüfende durch die*den Vorsitzende*n des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt. ⁵Mit Zustimmung der*des Erstprüfenden kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine externe*n Praxisvertreter*in als Gutachter*in bestellen. ⁶In diesem Fall muss die*der Erstprüfende Professorin bzw. Professor (ebenso Priv.Do. oder Apl. Prof.) der Universität sein. ⁷Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der*dem Erstprüfenden betreut.
- (5) ¹Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²§ 12 Abs. 1 gilt entsprechend. ³Bei einer Wiederholung der Bachelor-Arbeit besteht keine Möglichkeit mehr, das Thema zurück zu geben.
- (6) ¹Die Einreichung der Bachelor-Arbeit erfolgt elektronisch gem. § 7 Abs. 5. ²Der zuständige Prüfungsausschuss gibt die Form der Einreichung mit der Ausgabe des Themas bekannt.
- (7) ¹Die Prüfenden fertigen unabhängig voneinander je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. ²Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden muss vor Bekanntgabe der Note eine weitere*r sachkundige*r Gutachter*in vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. ³Die Note wird gem. § 14 Abs. 4 gebildet und fließt mit vier Fünftel in die Note des Moduls „Bachelor-Arbeit“ ein.
- (8) ¹Zur Bachelor-Arbeit findet immer eine mündliche Prüfung gem. § 7 Abs. 4 statt. ²Der Umfang der mündlichen Prüfung beträgt 3 Credit Points. ³Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu erteilen, wenn die Bachelor-Arbeit von beiden Prüfenden und im Fall von Abs. 7 Satz 2 von zwei Prüfenden mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet worden ist. ⁴Die mündliche Prüfung wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelor-Arbeit als Einzelprüfung oder, im Falle einer Gruppenarbeit nach Abs. 2 als Gruppenprüfung durchgeführt. ⁵Im Falle des Abs. 7 Satz 2 wird die mündliche Prüfung durch alle drei Prüfenden durchgeführt. ⁶Die Note wird gem. § 14 Abs. 4 gebildet und fließt mit einem Fünftel in die Note des Moduls „Bachelor-Arbeit“ ein.

§ 9 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots

- (1) Für jeden Major bzw. Minor wird das vom zuständigen Fakultätsrat verabschiedete Lehr- und Prüfungsangebot für das jeweilige Semester, welches die im betreffenden Semester angebotenen Module und die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich benennt, spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit online über das Hochschulinformationssystem bekanntgegeben.
- (2) Der Senat oder ein von ihm eingesetztes Gremium übernimmt die Aufgaben des Fakultätsrats nach Abs. 1 für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium.

- (3) Das Lehr- und Prüfungsangebot enthält folgende prüfungsrelevante Informationen:
- Angebotene Module, Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungs- sowie ggf. Studienleistungen.
 - Etwaige Zulassungsvoraussetzungen
 - Angaben zur Durchführungsweise von Lehrveranstaltungen
 - Informationen zu Blockveranstaltungen
 - Angaben zu den Prüfungsleistungen einschließlich der Durchführungsweise und den verantwortlichen Prüfenden
 - Bei mündlichen Prüfungen und praktischen Prüfungen müssen die Prüfungszeiträume benannt werden, in denen die Prüfungsleistungen zu erbringen sind.
 - Bei schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten unter Aufsicht müssen die Prüfungszeiträume benannt werden.
 - Bei schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten ohne Aufsicht sind die Abgabetermine und die Form der Einreichung zu benennen.
 - Bei kombinierten wissenschaftlichen Arbeiten müssen die einzelnen Prüfungselemente, deren Einreichungs- und/oder Erbringungsform sowie deren Gewichtung genannt werden. Als Prüfungstermin wird der Prüfungs- bzw. Abgabetermin des letzten Prüfungselements angegeben.
 - Angaben zur Lehr- und Prüfungssprache.
- (4) Die Module werden mit ihren Prüfungsleistungen nach § 7 Abs. 2 und ggf. Studienleistungen nach § 7 Abs. 8 mindestens im zweisemestrigen Zyklus angeboten.

§ 10 Hochschulinformationssysteme

- (1) Die Studierenden sind aufgrund der mit der Mitgliedschaft an der Leuphana Universität einhergehenden Rechte und Pflichten dazu verpflichtet, die von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellten Hochschulinformationssysteme und die von der Leuphana Universität Lüneburg zur Verfügung gestellte universitäre E-Mail-Adresse zu nutzen.
- (2) Die Studierenden nehmen An- und Abmeldungen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen über die Hochschulinformationssysteme vor und sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos sowie des Postfachs regelmäßig zu prüfen, insbesondere von dort bereitgestellten Bescheiden und eingestellten Prüfungsergebnissen Kenntnis zu nehmen, um die Fristen nach § 18 Abs. 1a zu wahren.

§ 11 Termine und Fristen

- (1) ¹Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen ab spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bis zum Beginn der Vorlesungszeit verbindlich online über das Hochschulinformationssystem an. ²Es wird eine Liste von Nachrückenden erstellt, aus der Plätze vergeben werden, sobald angemeldete Studierende sich in den ersten beiden Vorlesungswochen wieder abmelden oder ihren Platz dadurch aufgeben, dass sie ohne vorherige Benachrichtigung der Lehrpersonen in den ersten beiden Vorlesungswochen nicht in der Lehrveranstaltung erscheinen. ³Benachrichtigungen erfolgen ohne Angabe von Gründen per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse.
- (2) ¹Die Studierenden melden sich über das Hochschulinformationssystem verbindlich online zu Prüfungen an. ²Die Frist zur Anmeldung von Prüfungen beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Vorlesungszeit und endet 15 Tage nach Beginn der Vorlesungszeit. ³Für die Anmeldung zu Prüfungen gilt, dass mit der Anmeldung zum Prüfungstermin im Falle des Nichtbestehens oder eines Rücktritts mit triftigem Grund gem. § 16 Abs. 2 und 3 automatisch die Anmeldung zum Wiederholungstermin erfolgt. ⁴Bei Rücktritt gem. § 16 Abs. 1 ist die Teilnahme am Wiederholungstermin ausgeschlossen und ist eine erneute Prüfungsanmeldung zum Prüfungstermin im Rahmen der

nächsten Durchführung der Lehrveranstaltung im Modul möglich. ⁵Wird der Wiederholungstermin gem. Satz 3 nicht wahrgenommen, ist ein Rücktritt gem. § 16 zu erklären. ⁶Für jeden weiteren Prüfungstermin muss sich die zu prüfende Person selbstständig neu gem. Satz 1 anmelden.

- (3) ¹Prüfungen und Prüfungszeiträume nach § 9 Abs. 3 beginnen frühestens acht Tage nach Ende der Anmeldefrist nach Abs. 2 und enden im Wintersemester spätestens am 31. März und im Sommersemester spätestens am 30. September. ²Für schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht gelten die vom Präsidium und Dekaninnen*Deکانen festgelegten Prüfungszeiträume.

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Zu Prüfungsleistungen im Studium des Leuphana Bachelor ist nur zuzulassen, wer
1. als Studierende*r in dem entsprechenden Major/Minor an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
 2. sich ordnungsgemäß innerhalb der angegebenen Fristen für Prüfungsleistungen angemeldet hat,
 3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang oder Major/Minor an einer Hochschule eine Bachelor-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat,
 4. nicht den Prüfungsanspruch durch endgültiges Nichtbestehen des Leuphana Bachelors nach § 13 verloren hat,
 5. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang oder Major/Minor an einer Hochschule verloren hat,
 6. ggf. ein Modul eines Studiengangs, dem ein inhaltlich darauf aufbauendes Modul folgt, mit mindestens 4,0 (ausreichend) bestanden hat, wenn dieses in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage als Zulassungsvoraussetzung verbindlich festgelegt wurde, bis zum Nachweis dieser Anforderung bleiben zur Prüfungsleistung des Aufbaumoduls angemeldete Studierende angemeldet, erhalten aber keine Zulassung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen,
 7. ggf. die Anforderungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 erfüllt hat, wenn diese in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage als Zulassungsvoraussetzung verbindlich festgelegt wurden; bis zum Nachweis dieser Anforderung erhalten aber keine Zulassung zu Prüfungsleistungen.
 8. ggf. die als verbindlich festgelegten Studienleistungen gem. § 7 Abs. 8 bestanden hat bis zum Nachweis dieser Anforderung bleiben zur Prüfungsleistung angemeldete Studierende angemeldet, erhalten aber keine Zulassung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen.

²Die Entscheidung über die Prüfungszulassung nach diesem Absatz muss spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben werden.

- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit gem. § 8 ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle gesondert in schriftlich ausgedruckter oder elektronischer Form zu stellen. ²Bei der elektronischen Form ist der Antrag in einem lesbaren PDF-Dokument per E-Mail unter Verwendung der universitären E-Mail-Adresse einzureichen. ³Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag und die*der Erstprüfer*in anzugeben. ³Die Erteilung eines Themas regelt § 8 Abs. 4.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

- (1) Bereits bestandene Module können nicht wiederholt werden.
- (2) ¹Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Die Bachelor-Arbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. ³Eine Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungsleistungen wird spätestens im darauffolgenden Semester angeboten werden. ⁵Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die didaktisch untrennbar mit einer bestimmten Lehrveranstaltung verbunden sind. ⁶Die Fristen gem. § 11 gelten entsprechend.
- (3) ¹Zusätzlich zu Abs. 2 Satz 1 hat jede*r Studierende während ihres*seines Bachelorstudiums einmalig einen zusätzlichen Versuch für die Wiederholung einer einzigen nicht bestandenen Prüfungsleistung (einmaliger Zusatzversuch) mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit. ²Sie*Er kann diesen Zusatzversuch einmalig beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen und nach Genehmigung des Prüfungsausschusses beim erneuten Angebot der Prüfungsleistung absolvieren. ³Darüber hinausgehende Zusatzversuche sind ausgeschlossen.
- (4) ⁴Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 2 und 3 nicht bestanden, gilt die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (5) In besonderen Ausnahmefällen können die Fachspezifischen Anlagen abweichend von Abs. 1 Module benennen, die im Rahmen von Zusatzleistungen gem. § 3 Abs. 7 einmal wiederholt werden können.

§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

- (1) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Noten 1, 2, 3, 4 und 5 entsprechend der ersten Spalte folgender Tabelle zu verwenden. ²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ³Abweichend hiervon werden unbenotete Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 1 sowie Studienleistungen gem. § 7 Abs. 8, die als verbindlich festgelegt wurden, mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Einzel- Note	Gesamtnote/ Notenbezeichnung lt. MPO HRK/KMK		
	Gesamtnote	Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Excellent
1,7 2,0 2,3	1,6 – 2,5	Gut	Good
2,7 3,0 3,3	2,6 – 3,5	Befriedigend	Satisfac- tory
3,7	3,6 – 3,9	Ausreichend	Sufficient
4,0	4,0		
5,0	schlechter als 4,0	Nicht ausrei- chend	Failed

- (2) ¹Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt sind und es bestanden ist. ²Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) oder im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde.
- (3) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten. ²Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt online über das Hochschulinformationssystem in der Regel spätestens eine Woche nach Eingang der Ergebnisse beim zuständigen Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Bei Prüfungen mit mehr als einer*m Prüfenden ist die Prüfung bestanden, wenn alle Prüfenden die Leistung jeweils mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) bewerten. ²Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Prüfenden. ³Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. ⁴Beisitzende sind vor der Notenfestsetzung zu hören.
- (5) ¹Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, der zu prüfenden Person mitzuteilen. ²Prüfungsarbeiten können an einem durch den Prüfenden festgesetzten Terminen bis zu vier Wochen nach Bekanntgabe der Note gem. Abs. 3 bei den Prüfenden eingesehen werden. ³Die Begründung ist Bestandteil der Prüfungsakte.
- (6) ¹Die Gesamtnote des Bachelor-Studiums errechnet sich aus dem mit Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note des Moduls Bachelor-Arbeit. ²Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

§ 15 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Machen Studierende glaubhaft, dass sie z. B. wegen länger andauernder Einschränkungen physischer oder psychischer Art nicht in der Lage sind, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Studien- oder Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studien- oder Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ³Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die das Ablegen oder Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Studien- oder Prüfungsleistungen betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Ehe- und Lebenspartner*innen. ³§ 16 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) ¹Berücksichtigung finden ebenfalls die Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG), insbesondere die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 sowie der Schutzvorschriften des § 5 Abs. 2 und des § 6 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG), sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). ²Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. ³Möchten Schwangere / Mütter in der Mutterschutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilnehmen, ist vorab eine schriftliche Erklärung beim Studierendenservice einzureichen. ⁴Diese kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. ⁵Gleiches gilt für Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- oder Feiertagen. ⁶Falls insbesondere für den Fall, dass eine Schwangere/Mutter ohne Kenntnis der Hochschule von der laufenden Mutterschutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilnimmt und bis zu deren jeweiligem Abschluss keine Information durch die Schwangere/Mutter über die laufende Schutzfrist nebst der erforderlichen schriftlichen Erklärung oder gar ein Widerruf erfolgt, gilt die Teilnahme als ausdrückliche Willenserklärung trotz der laufenden Schutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilzunehmen. ⁷Gleiches gilt für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen,

Prüfungen und Praktika in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- oder Feiertagen.

- (4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggf. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Mutterpass, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

§ 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) ¹Ein Rücktritt ohne Nennung von Gründen ist bis zu 3 Werktage vor dem gem. § 9 Abs. 3 festgesetzten Prüfungstermin oder Beginn des Prüfungszeitraumes möglich. ²Der Rücktritt ist elektronisch über das Hochschulinformationssystem vorzunehmen. ³Mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots gem. § 9 kann bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit der Rücktritt ohne Nennung von Gründen ausgeschlossen werden.
- (2) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe außerhalb der Fristen nach Abs. 1 versäumt oder wenn die zu prüfende Person während oder nach der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) ¹Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 2 triftige Gründe geltend gemacht, so sind diese dem Studierendenservice unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem die Einschränkung im Hinblick auf die versäumte Prüfung (Prüfungsunfähigkeit) hervorgeht, unverzüglich beim Studierendenservice einzureichen. ³Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden. ⁴Tritt die zu prüfende Person aufgrund triftiger Gründe zurück, gilt der Rücktritt für die gesamte Prüfungsleistung.
- (4) ¹Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis einer Leistung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die entsprechende Prüfungsleistung mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) und im Falle einer unbenoteten Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht bestanden“ zu bewerten. ²Im Wiederholungsfall oder in anderen schwerwiegenden Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und der Leuphana Bachelor als endgültig nicht bestanden bewertet werden. ³Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zu prüfenden Person. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die zu prüfende Person die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der zu prüfenden Person zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (5) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für ‚nicht ausreichend‘ (5,0) erklären.
- (6) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (7) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem zuständigen Prüfungsausschuss zu geben.

- (8) ¹Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 22 Abs. 3 und 4 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 5 und 6 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Geprüften auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten, gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bei der* dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. ²Diese*r bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen Fachspezifischen Anlagen getroffen werden, sind schriftlich zu erlassen und zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim zuständigen Prüfungsausschuss gem. §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden. ³Abweichend von Satz 2 kann gegen ablehnende Entscheidungen oder belastende Verwaltungsakte, die nach § 12 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 7 oder Nr. 8 erlassen werden, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.
- (a) ¹Abweichend von Abs. 1 werden die Bewertungsentscheidungen zu Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 1, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen Fachspezifischen Anlagen getroffen werden, online über das Hochschulinformationssystem bekanntgegeben. ²Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 1 kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe im Hochschulinformationssystem Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss gem. §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.
- (2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer* eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt die zu prüfende Person in ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer* eines Prüfenden vor, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser*diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die*der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der*des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die*der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag über den Widerspruch.

- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die*den Widerspruchsführer*in. ³Der Widerspruchsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19 Prüfungsausschüsse

- (1) Gem. § 45 Abs. 3 NHG ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan für die Sicherstellung des Lehrangebots, der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich.
- (2) ¹Die Major und Minor sind jeweils einer Fakultät zugeordnet. ²Jede Fakultät bildet – gegebenenfalls aus der Mitte seiner Studienkommission – einen Prüfungsausschuss oder mehrere Prüfungsausschüsse. ³Diese Prüfungsausschüsse sind für die Organisation der Prüfungen im Major und Minor im College sowie für die durch diese Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.
- (3) ¹Ein weiterer Prüfungsausschuss wird für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium durch den Senat gewählt, der die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben für das Leuphana Semester und das Komplementärstudium übernimmt. ²Dieser Prüfungsausschuss ist ferner für alle fächerübergreifenden Prüfungsangelegenheiten und sonstige prüfungsbezogene Fragen im Leuphana Bachelor zuständig, die keinem Major oder Minor zuzuordnen sind. ³Er soll sich gem. Abs. 4 aus Mitgliedern zusammensetzen, die Modulverantwortliche im Leuphana Semester und/oder verantwortlich für eine Perspektive im Komplementärstudium sind. ⁴Die Studienkommission Leuphana Semester und Komplementärstudium schlägt dem Senat ausreichend Mitglieder und Stellvertreter*innen vor.
- (4) ¹Der jeweilige Prüfungsausschuss nach Abs. 2 und 3 besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Mitglieder der Professorengruppe, einem Mitglied der Mitarbeiter*innengruppe und einem Mitglied der Studierendengruppe. ²Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Professorengruppe wahrgenommen; es ist auch möglich, dass eine Studiendekanin bzw. ein Studiendekan, die oder der der Mitarbeiter*innengruppe angehört, den Vorsitz ausübt. ³Entsprechendes gilt für die Besetzung des stellvertretenden Vorsitzes. ⁴Für die Mitglieder des Ausschusses werden in ausreichendem Umfang Stellvertreter*innen gewählt. ⁵Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der* des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend ist und der Vorsitz gewährleistet ist. ⁴Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Leistungen nur beratende Stimme.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (7) ¹Im Eilbedarf können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden. ²Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz oder dessen Stellvertretung übertragen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁴Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter*innen teilzunehmen.
- (9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

- (10) Prüfungszeiträume sowie Ort und Zeit von Prüfungsleistungen sowie die Frist zur Abgabe der Bachelor-Arbeit werden in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben.
- (11) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse können diese administrativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren dem Studierendenservice übertragen werden.
- (12) ¹Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden vom Studierendenservice in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 20 Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. ²Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ³Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ⁴Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen können zu Prüfer*innen bestellt werden, sofern ihnen gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. ⁵Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁶Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 2. ²Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich, findet Absatz 1 Satz 2 Anwendung. ³Aus wichtigen Gründen kann der Prüfungsausschuss zeitweise prüfungsbefugte Lehrende als Prüfende entpflichten.
- (3) Der zuständige Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen sowie beruflich erworbener Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung, einschließlich erfolgter Fehlversuche angerechnet. ²Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.
- (2) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sich die auf Grund der an der Leuphana Universität in einem Modul vermittelten Kompetenzen, Inhalte, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen von denjenigen eines Moduls aus einem anderen Studiengang, für das die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. ²Dabei ist eine Gesamtbeurteilung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. ³Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 8 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) ¹Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen oder an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region erbringen, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Leuphana Universität Lüneburg zu erbringenden entsprechenden Prüfungsleistungen bestehen. ²Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 8 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

- (4) ¹Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede bzw. fehlender Gleichwertigkeit liegt bei der Leuphana Universität Lüneburg. ²Für die Feststellung wesentlicher Unterschiede von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ³Die Hochschule muss in der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz mit dem Status H+ gekennzeichnet sein. ⁴Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss, ob wesentliche Unterschiede festzustellen sind. ⁵Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der ZAB der Kultusministerkonferenz eingeholt werden. ⁶Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS), sind zu beachten.
- (5) ¹Beruflich erworbene Kompetenzen werden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit anerkannt. ²Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.
- (6) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (7) ¹Bei Anerkennung einer Prüfungsleistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Credit Points festgelegt. ²Die Noten werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. ³Noten aus einem nicht vergleichbaren linearen Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁴Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen mit anderen nicht vergleichbaren Notensystemen, die innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erworben wurden, werden die Noten nach der Umrechnungstabelle der Leuphana Universität Lüneburg gem. Anlage 11 in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung festgesetzt. ⁵In anderen als den in Sätzen 2 bis 4 genannten Fällen wird die Prüfungsleistung unbenotet mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁶Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche mit übernommen. ⁷Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) ¹Über die Anrechnung gem. Abs. 2 und 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. ²Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen mit einer Begründung versehenen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 22 Zeugnis, Bachelor-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) ¹Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist unverzüglich möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1). ²Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credit Points der einzelnen Modulprüfungen. ³Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.
- (2) ¹Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst. ²Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidat*innen eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 2). ³Darin wird die Verleihung des Grades nach § 5 beurkundet. ⁴Urkunde und Zeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Leuphana Universität Lüneburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (3) ¹Zusätzlich erhalten die Absolvent*innen ein Diploma Supplement (Anlage 4). ²Beim Verlassen der Universität oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang wird auf Antrag ein Transcript of Records (Anlage 3) ausgestellt. ³Im Falle des endgültigen Scheiterns in einem Studiengang wird das Transcript of Records auch ohne Antrag ausgestellt. ⁴Es weist aus, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

- (4) ¹In Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) wird eine ECTS-Einstufungstabelle (Anlage 10) mit dem Diploma Supplement ausgegeben. ²Dabei erfolgt die Einordnung der Abschlussnote in die Notenverteilung der vorangegangenen zwei Abschlussjahrgänge des gleichen Majors.
- (5) ¹Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein Transcript of Records (Anlage 3) (Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche). ²Es werden nur vollständig abgeschlossene Module bescheinigt.
- (6) Abweichende Bestimmungen können aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer oder mehreren Partnerhochschule/n festgelegt werden.

§ 23 Gender-Diversity-Zertifikat

- (1) ¹Im Verlauf des Bachelor-Studiums können Studierende ein Gender-Diversity-Zertifikat erwerben. ²Das Zertifikat weist den Erwerb von Gender-Diversity Kompetenzen aus, die Gender-Diversity Wissen, Analyse- und Methodenfähigkeiten beinhalten. ³Das Zertifikat umfasst 20 CP.
- (2) ¹Diese 20 CP werden im Rahmen des Komplementärstudiums integrativ erbracht. ²Näheres regelt Anlage 8 dieser Ordnung.

§ 24 Fremdsprachen-Zertifikat

- (1) ¹Im Verlauf des Bachelor-Studiums können Studierende Fremdsprachen-Zertifikate erwerben. ²Die Zertifikate bestätigen nachgewiesene Fremdsprachen-Kompetenzen.
- (2) Näheres regelt Anlage 12 dieser Ordnung.

§ 25 Übergangsbestimmungen

- (1) Wird in den jeweiligen dieser Rahmenprüfungsordnung zugehörigen Fachspezifischen Anlagen als Prüfungsleistung eine „Klausur“ festgelegt, gilt ab Inkrafttreten der Änderung zum Wintersemester 2023/2024, dass die Prüfungsleistung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht“ gem. § 7 Abs. 3 ist. Die weiteren in den Fachspezifischen Anlagen geregelten Modalitäten zur Prüfungsleistung, wie beispielsweise die Bearbeitungszeit, bleiben unverändert bestehen.
- (2) Wird in den jeweiligen dieser Rahmenprüfungsordnung zugehörigen Fachspezifischen Anlagen als Prüfungsleistung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit“ festgelegt, gilt ab Inkrafttreten der Änderung zum Wintersemester 2023/2024, dass die Prüfungsleistung eine „schriftliche wissenschaftliche Arbeit ohne Aufsicht“ gem. § 7 Abs. 5 ist. Die weiteren in den Fachspezifischen Anlagen geregelten Modalitäten zur Prüfungsleistung, wie beispielsweise die Bearbeitungszeit, bleiben unverändert bestehen.
- (3) Wird in den jeweiligen dieser Rahmenprüfungsordnung zugehörigen Fachspezifischen Anlagen als Prüfungsleistung eine „Praktische Leistung“ festgelegt, gilt ab Inkrafttreten der Änderung zum Wintersemester 2023/2024, dass die Prüfungsleistung eine „Praktische Prüfung“ gem. § 7 Abs. 7 ist. Die weiteren in den Fachspezifischen Anlagen geregelten Modalitäten zur Prüfungsleistung bleiben unverändert bestehen.
- (4) Studierende, die vor Inkrafttreten der Änderung zum Wintersemester 2023/2024 bereits für die zu den jeweiligen Modulen zugehörige Prüfungsleistung zugelassen wurden und diese zumindest im Erstversuch angetreten, aber nicht bestanden haben, sind ebenso für weitere Wiederholungsversuche der Prüfungsleistung ab dem Wintersemester 2023/2024 zugelassen, auch wenn für das Modul ab dem Wintersemester 2023/2024 eine der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 12 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 7 oder Nr. 8 RPO in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage festgelegt wurde.

- (5) Abweichend von den Regelungen des § 11 dieser Ordnung gilt bis einschließlich Sommersemester 2024:
1. Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen ab spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit verbindlich online über das Hochschulinformationssystem an.
 2. ¹Die Studierenden melden sich über das Hochschulinformationssystem verbindlich online zu Prüfungen an. ²Die Frist zur Anmeldung von Prüfungen beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Vorlesungszeit und endet im Wintersemester am 15. November und im Sommersemester am 15. Mai. ³Für die Anmeldung zu schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten unter Aufsicht gilt, dass mit der Anmeldung zum Prüfungstermin im Falle des Nichtbestehens oder eines Rücktritts gem. § 16 automatisch die Anmeldung zum Wiederholungstermin in der zweiten Prüfungsphase für schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht erfolgt. ⁴Wird der Wiederholungstermin nicht in der zweiten Prüfungsphase für schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht wahrgenommen, ist ein Rücktritt gem. § 16 für diesen Prüfungstermin zu erklären.
 3. ¹Prüfungen und Prüfungszeiträume nach § 9 Abs. 3 beginnen frühestens fünf Werktage nach Ende der Anmeldefrist nach Abs. 2 und enden im Wintersemester spätestens am 15. März und im Sommersemester spätestens am 15. September mit Ausnahme der Prüfungsform schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht. ²Hierfür gelten die vom Präsidium und Dekaninnen und Dekanen festgelegten Zeiten der Prüfungsphasen; im Wintersemester enden diese Prüfungsphasen spätestens am 31. März und im Sommersemester am 30. September.
- (6) Abweichend von den Regelungen des § 13 Abs. 2 dieser Ordnung gilt bis einschließlich Sommersemester 2024:
- ¹Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Die Bachelor-Arbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. ³Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 3 (schriftliche wissenschaftliche Arbeiten unter Aufsicht) muss im selben Semester angeboten werden. ⁴Wiederholungen aller anderen Modulprüfungen müssen im darauffolgenden Semester angeboten werden. ⁵Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die didaktisch untrennbar mit einer bestimmten Lehrveranstaltung verbunden sind. ⁶Die Fristen gem. Abs. 5 gelten entsprechend.

Übersicht der Anlagen zur Rahmenprüfungsordnung

Anlage 1	Zeugnis über den Leuphana Bachelor, Teilzeitsemester
Anlage 2	Leuphana Bachelor-Urkunde
Anlage 3	Transcript of Records
Anlage 4	Diploma Supplement
Anlage 5	Leuphana Semester
Anlage 6	Fachspezifische Anlagen Major 6.1 Kulturwissenschaften 6.2 Betriebswirtschaftslehre 6.3 Volkswirtschaftslehre 6.4 6.5 Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht) 6.6 Umweltwissenschaften 6.7 Wirtschaftsinformatik 6.8 Ingenieurwissenschaften 6.9 Politikwissenschaften 6.10 Studium Individuale (E) 6.11 Digital Media (E) 6.12 Environmental and Sustainability Studies (achtsemestrig) 6.13 Global Environmental and Sustainability Studies (E) 6.14 6.15 6.16 International Business Administration and Entrepreneurship (E) 6.17 Psychologie (Grundlagen)
Anlage 7	Fachspezifische Anlagen Minor 7.1 Soziale Medien und Informationssysteme 7.2 Philosophie 7.3 Automatisierungstechnik (auslaufend zum 30. September 2023) 7.4 Betriebswirtschaftslehre 7.5 Bildungswissenschaften 7.6 Raumwissenschaften 7.7 Digitale Medien/Kulturinformatik 7.8 Digital Business 7.9 Ingenieurwissenschaften (Grundlagen) 7.10 Wirtschaftspsychologie 7.11 7.12 Politikwissenschaft 7.13 Produktionstechnik (auslaufend zum 30. September 2023) 7.14 7.15 Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht) 7.16 Volkswirtschaftslehre 7.17 Studium Individuale 7.18 Popular Music Studies (E) 7.19 Psychology and Society (E) 7.20 Nachhaltigkeitswissenschaften 7.21 Ingenieurwissenschaften (Vertiefung)

Anlage 8	Komplementärstudium
Anlage 9	Übersicht studierbarer Major-Minor-Kombinationen
Anlage 10	ECTS Grading Tabelle
Anlage 11	Umrechnungstabelle
Anlage 12	Fremdsprachenzertifikat
Anlage 13	Alternative Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen während der Corona-Krise

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN

Herausgabe: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee 1, 21335 Lüneburg

Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle

» **www.leuphana.de**